



Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur eindeutigen Identifizierung wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das BZSt die **Wirtschafts-Identifikationsnummer (kurz: W-IdNr.)** stufenweise ohne Antragstellung ab November des Jahres 2024 zugeteilt. Die W-IdNr. bleibt für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen und ändert sich nicht. Dies gilt auch zum Beispiel bei Adress- oder Namensänderungen. Die Identifikationsnummer (IdNr.), Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bleiben neben der W-IdNr. bestehen

Bitte beachten Sie hierzu die beigefügten Informationen.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

Wer bekommt eine Wirtschafts-Identifikationsnummer und warum?

Die W-IdNr. wird **an alle** wirtschaftlich Tätigen vergeben. Wirtschaftlich tätig können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Wirtschaftlich Tätige, die **gesetzlich zum Abführen von Umsatzsteuer verpflichtet** oder Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind, erhalten ab November 2024 ihre W-IdNr. Sollten Sie zu keiner dieser Gruppen gehören, wird an Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine W-IdNr. vergeben. Die W-IdNr. ermöglicht eine eindeutige Identifizierung des wirtschaftlichen Tätigen im Besteuerungsverfahren.

Hierfür ist **kein Antrag** notwendig. Die W-IdNr. dient als einheitliches und dauerhaftes Identifizierungsmerkmal. Die W-IdNr. gilt zugleich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregister. Durch sie können daher elektronische Datenverarbeitungen registerübergreifend verbessert und wirtschaftlicher gestaltet werden.

Aufbau

Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern. Beispielsweise könnte eine W-IdNr. wie folgt aussehen: **DE123456789**

Für die eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren wird jedem wirtschaftlich Tätigen zusätzlich zu seiner W-IdNr. fortlaufend für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit beginnend mit 00001 **stufenweise** ein Unterscheidungsmerkmal zugeordnet. Dabei ist jedes vergebene Unterscheidungsmerkmal mit einer Steuernummer verknüpft, mit welcher der Betrieb oder die Betriebsstätte beim zuständigen Finanzamt geführt wird. Beispielsweise könnte eine **W-IdNr. mit dem Unterscheidungsmerkmal** 00001 konkret wie folgt aussehen: **DE123456789-00001**

In der W-IdNr. sind keine persönlichen bzw. betrieblichen Daten oder Daten des zuständigen Finanzamts verschlüsselt.

Vergabe erfolgt in Stufen

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt **stufenweise**. Eine Antragsstellung bei einer Finanzbehörde auf Vergabe der W-IdNr. ist nicht notwendig und nicht möglich.

In der ersten Stufe wird wirtschaftlich Tätigen eine W-IdNr. zunächst mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet, wenn sie zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet oder Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind. **Die Vergabe beginnt voraussichtlich ab November des Jahres 2024.**

Für wirtschaftlich Tätige, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, wird die W-IdNr. mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2025 vergeben.

Sofern Sie mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, vergibt das BZSt hierfür weitere Unterscheidungsmerkmale ab 2026. Über die genauen Abläufe werden Sie gesondert informiert.

Abgrenzung zur Steuernummer

Die Steuernummer bleibt auch nach Einführung der W-IdNr. in ihrer Funktion bestehen und ist zunächst insbesondere auf den steuerlichen Vordrucken der Landesfinanzbehörden wie bisher zu verwenden.

Die elektronischen Steuererklärungsvordrucke werden nach und nach um die Angabe der W-IdNr. erweitert. Da die W-IdNr. stufenweise vergeben wird, ist die Angabe der W-IdNr. und des Unterscheidungsmerkmals in den elektronischen Vordrucken vorerst bis zum 31. Dezember 2026 **nicht verpflichtend**. Die Steuererklärungen sind wie gewohnt mit der Steuernummer abzugeben.

Dies gilt gleichermaßen für beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichende Vordrucke bzw. Meldungen.

Impressum

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.

Übergangszeit bis 2026

Sofern wirtschaftlich Tätige noch keine W-IdNr. erhalten haben, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn bis zur vollständigen Vergabe der W-IdNr. im Jahr 2026 ein nach einer gesetzlichen Vorschrift zur Mitteilung personenbezogener Daten eines Zahlungsempfängers, Kontoinhabers usw. verpflichteter Dritter statt der W-IdNr. des Steuerpflichtigen dessen Steuernummer angibt.

Abgrenzung zur USt-IdNr.

Die W-IdNr. entspricht in ihrem Aufbau der USt-IdNr. Zusätzlich wird die W-IdNr. um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Die USt-IdNr. ist wie gewohnt für Unternehmen, die innergemeinschaftlich grenzüberschreitend tätig sind, weiter zu verwenden.

Wichtig: Die W-IdNr. ersetzt nicht die USt-IdNr.

Im Gegensatz zur USt-IdNr. muss die W-IdNr. nicht beantragt werden. Sollten Sie bereits über eine USt-IdNr. verfügen, erhalten Sie über die Zuteilung der W-IdNr. keine gesonderte Mitteilung. Falls Sie bereits über eine USt-IdNr. verfügen, diese Ihnen jedoch nicht mehr bekannt ist oder, wenn Sie unsicher sind, ob die USt-IdNr. noch gültig ist, können Sie ab November 2024 eine erneute Mitteilung Ihrer W-IdNr. beantragen.

Abgrenzung zur IdNr.

Die IdNr. bleibt auch nach Einführung der W-IdNr. in ihrer Funktion als eindeutiges Identifikationsmerkmal einer **natürlichen Person nach § 139a AO** im Verwaltungsverfahren erhalten. Im Gegensatz zur IdNr. wird die W-IdNr. nur im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit vergeben, wohingegen die IdNr. jeder natürlichen Person in Deutschland zugeteilt wird. Die Angabe der IdNr., z.B. bei Serviceleistungen der Steuerverwaltung, wird auch weiterhin notwendig sein.

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Was benötigen wir von Ihnen?

Sobald Ihnen die die W-IdNr. mitgeteilt wurde, übersenden Sie uns dieses Schreiben zur Vervollständigung unserer Datenbanken.

Impressum

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.